

Sehr geehrte Beschäftigte, Angehörige und BetreuerInnen,

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit und Pflege hat eine neue Allgemeinverfügung erlassen. Sie gilt ab **09.01.21 bis einschließlich 28.02.21.**

Die Allgemeinverfügung wird für Sie wieder transparent auf unserer Homepage eingestellt.

Wenn Sie kein Internet haben, schicken wir Ihnen die Unterlagen auf Anfrage gerne zu.

Das bedeutet:

- 1. Innerhalb der Förderstätte findet ab 11.01.2021 wieder eine reguläre Beschäftigung und Betreuung statt. Grundsätzlich gilt, der Besuch der Förderstätte ist freiwillig.
 - Mit der Nutzung des Angebotes erklären Sie bzw. ihr gesetzliche Betreuung, dass Sie auf das nicht völlig auszuschließende Infektions- und Erkrankungsrisiko hingewiesen wurden und sich dennoch für einen Besuch der Förderstätte entscheiden.
- 2. Förderstätten dürfen weiterhin nicht betreten werden von TeilnehmerInnen, die
 - an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann, wenn nach Gesamtabwägung der Umstände im Einzelfall das gesundheitliche Risiko als zu groß einzuschätzen ist.

Bei der Abwägung muss berücksichtigt werden, dass der Ausschluss nicht zur vollständigen Isolation führen darf und ein Mindestmaß an Kontakten gewährleistet bleiben soll.

Für diesen Personenkreis bietet die IWL zu Vermeidung von sozialer Isolation weiterhin Beschäftigung und Betreuung an. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit ihrem zuständigen Sozialdienst auf.

Neue Regelungen für den Fahrdienst:

Während der Fahrten mit unserem Fahrdienstleister ist das Tragen einer FFP2 Maske verpflichtend bei einer Busbesetzung von mehr als 6 Personen (inklusive FahrerIn) wenn die Personen aus unterschiedlichen Haushalts/Wohngemeinschaften kommen. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, kostenlose FFP2 Masken über die Apotheken zu erhalten.

In allen anderen Fällen besteht weiterhin MNS-Pflicht.

Weiterhin gelten folgende Grundsätze:

- Sie dürfen keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen. Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkrankungssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) müssen Sie ein negatives Testergebnis vorlegen.
- Sie dürfen nicht mit SARS-CoV-2 infiziert oder an COVID-19 erkrankt sein.
- Sie dürfen nicht in Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten oder an COVID-19 erkrankten Person stehen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer infizierten Person gehabt haben.
- Sie dürfen keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen (zum Beispiel Reiserückkehrer).

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Alexandra Beckmann Betriebsleiterin

08.01.2021 Seite 1 von 1